

ZBIERKA  ZÁKONOV  
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

---

Obsah dokumentu má informatívny charakter

---

211

**GESETZ**

vom 17. Mai 2000

**über den freien Zugang zu Informationen und zur Änderung bestimmter  
Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz)**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Art. I**

**§ 1**

**Gegenstand der Regelung**

Dieses Gesetz regelt die Bedingungen, das Verfahren und den Umfang des freien Zugangs zu Informationen.<sup>1)</sup>

**§ 2**

**Verpflichtete Personen**

(1) Die Personen, die nach diesem Gesetz zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet sind (im Folgenden die „Verpflichteten“ genannt), sind Behörden, Gemeinden, regionale Gebietskörperschaften sowie diejenigen juristischen und natürlichen Personen, denen das Gesetz die Befugnis überträgt, über die Rechte und Pflichten natürlicher oder juristischer Personen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu entscheiden, und zwar ausschließlich im Rahmen ihrer Entscheidungstätigkeit.

(2) Verpflichtete sind auch juristische Personen, die durch Gesetz gegründet wurden, sowie juristische Personen, die von einer Behörde, einer regionalen Gebietskörperschaft oder einer Gemeinde aufgrund des Sondergesetzes gegründet wurden.<sup>2)</sup>

(3) Verpflichtete sind auch Krankenversicherungsanstalten.<sup>2a)</sup> Darüber hinaus sind Verpflichtete auch juristische Personen, soweit die nach Absätzen 1 und 2 genannten

Verpflichteten an ihnen einzeln oder gemeinsam mindestens die Mehrheit der direkten oder indirekten Beteiligung haben und wenn

a) sie gleichzeitig durch den Verpflichteten gemäß den Absätzen 1 und 2 kontrolliert werden, oder

b) der Verpflichtete gemäß den Absätzen 1 und 2 zugleich mehr als die Hälfte der Mitglieder seines Leitungs- oder Aufsichtsorgans direkt oder indirekt vorschlägt oder bestellt.

(4) Durch ein Sondergesetz kann auch die Verpflichtung festgelegt werden, Informationen einer anderen juristischen oder natürlichen Person zur Verfügung zu stellen.<sup>3)</sup>

### **§ 3**

(1) Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den Informationen, über die die Verpflichteten verfügen. Das Recht auf Zugang zu Informationen gilt nicht für Informationen, die nicht verfügbar sind, insbesondere nicht für die Erstellung von Auslegungsbekanntmachungen, Auswertungen, Analysen, Berichten, Gutachten, politischen Stellungnahmen, Prognosen und Auslegungen von Rechtsvorschriften sowie für die Meinungsbildung.

(2) Der Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 3 hat nur Informationen über die Verwaltung öffentlicher Mittel, die Verwaltung von Staatseigentum, von Eigentum einer regionalen Gebietskörperschaft oder von Eigentum einer Gemeinde, über die Umwelt,<sup>3a)</sup> über Aufgaben oder fachliche Dienstleistungen betreffend Umwelt und über den Inhalt, die Ausführung und die Tätigkeiten, die auf der Grundlage eines abgeschlossenen Vertrags durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen. Diese Einschränkung der Verpflichtung zur Bereitstellung gilt nicht für Verpflichtete nach § 2 Abs. 3, an denen die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 selbständig oder gemeinsam eine ausschließlich direkte oder indirekte Beteiligung haben.

(3) Die Informationen werden ohne Nachweis eines rechtlichen oder sonstigen Grundes oder Interesses, aus dem die Informationen angefordert werden, zur Verfügung gestellt.

(4) Sofern es die technische Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zulässt, hat der Verpflichtete auch dafür zu sorgen, dass die Informationen als offene Daten in einem Format, das eine automatisierte Verarbeitung ermöglicht, veröffentlicht und bereitgestellt werden.

(5) Derjenige, der die Informationen erlangt hat, die nach diesem Gesetz veröffentlicht oder zugänglich gemacht worden sind, ist berechtigt, sie weiterzugeben.

Werden die durch die Offenlegung oder Veröffentlichung nach diesem Gesetz erlangten Informationen in ursprünglicher Fassung weitergegeben, kann der Verbreiter nicht sanktioniert oder in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller

a) Informationen betreffend Persönlichkeit und die Privatsphäre einer natürlichen Person, persönliche Dokumente, Portraits, Bilder, Video- und Tonaufnahmen betreffend natürliche Person oder ihre persönlichen Äußerungen, die von dem Verpflichteten auf Grundlage vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe dieser Informationen an den Antragsteller bereitgestellt wurden, weitergibt,

b) personenbezogene Daten weitergibt, die von dem Verpflichteten auf Grundlage vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe dieser Informationen an den Antragsteller bereitgestellt wurden,

c) Informationen weitergibt, die von dem Verpflichteten gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) oder auf Grundlage vorheriger schriftlicher Einwilligung gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. c) bereitgestellt wurden.

## § 4

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Der Antragsteller ist eine natürliche oder juristische Person, die Zugang zur Information beantragt.

(2) Der Massenzugriff auf Informationen ist der Zugang einer unbegrenzten Zahl von Antragstellern über eine Telekommunikationseinrichtung, insbesondere über das Internet.

(3) Informationen sind sämtliche Inhalte in jeglicher Form, die auf einem materiellen Datenträger aufgezeichnet sind, insbesondere der Inhalt einer schriftlichen Aufzeichnung in Papierform, der Inhalt einer in elektronischer Form gespeicherten schriftlichen Aufzeichnung oder der Inhalt einer Aufzeichnung im Audio-, Bild- oder audiovisuellen Format.

(4) Veröffentlichte Informationen sind Informationen, die von jedermann wiederholt gesucht und abgerufen werden können, insbesondere Informationen, die in der Presse oder auf einem anderen materiellen Datenträger, der die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Informationen ermöglicht, veröffentlicht wurden, oder an einer frei zugänglichen Amtstafel ausgehängt oder über eine Einrichtung, die den Massenzugang ermöglicht, oder in einer öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellt wurden.<sup>5)</sup>

(5) Begleitinformationen sind Informationen, die in einem engen Zusammenhang mit den beantragten Informationen stehen, insbesondere Informationen über deren Existenz, Herkunft, Anzahl, den Grund für die Verweigerung der Bereitstellung von Informationen, die Dauer der Verweigerung der Bereitstellung von Informationen und über den Zeitpunkt, zu dem er erneut geprüft werden soll.

(6) Eine Person mit Sinnesbehinderung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die blind, schwachichtig, taub oder schwerhörig und daher eingeschränkt kommunikationsfähig ist.

## **§ 5**

### **Veröffentlichungspflichtige Informationen**

(1) Jeder Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist verpflichtet, diese Informationen offenzulegen:

a) die Art und Weise, in der der Verpflichtete gegründet wurde, seine Befugnisse und Zuständigkeiten sowie die Beschreibung seiner Organisationsstruktur,

b) Ort, Zeit und Art und Weise, in der die Informationen beschaffen werden können; Informationen darüber, wo Antrag, Vorschlag, Anregung, Beschwerde oder eine sonstige Einreichung eingereicht werden kann,

c) Ort, Frist sowie Art und Weise der Einlegung des Rechtsbehelfs sowie die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Verpflichteten, einschließlich einer ausdrücklichen Angabe der zu erfüllenden Anforderungen,

d) das Verfahren, das der Verpflichtete bei Erledigung aller Anträge, Vorschläge und anderer Einreichungen, einschließlich der betreffenden Fristen, die einzuhalten sind, zu verfolgen hat,

e) die Übersicht der Rechtsvorschriften, Anweisungen, Unterweisungen, Auslegungsbekanntmachungen, nach denen der Verpflichtete handelt und entscheidet oder die die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf den Verpflichteten regeln,

f) das Verzeichnis von Verwaltungsgebühren,<sup>6)</sup> die der Verpflichtete für Leistungen und Verfahren erhebt, sowie das Gebührenverzeichnis für die Bereitstellung von Informationen.

(2) Der Nationalrat der Slowakischen Republik ist verpflichtet,

a) Termine seiner Sitzungen und die Termine von Sitzungen seiner Ausschüsse sowie den Entwurf der Tagesordnung;

- b) Protokolle öffentlicher Sitzungen,
- c) Texte der Gesetzentwürfe binnen drei Tagen nach ihrer Vorlage beim Büro des Nationalrates der Slowakischen Republik;
- d) Texte der verabschiedeten Gesetze binnen drei Tagen nach ihrer Verabschiedung in dritter Lesung,
- e) Daten über die Teilnahme von Mitgliedern des Nationalrates der Slowakischen Republik an seinen Sitzungen und an den Sitzungen seiner Ausschüsse innerhalb von drei Tagen nach Ende jeder Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik,
- f) Übersichten über die Abstimmung der Mitglieder nach jeder Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik, ausgenommen geheime Abstimmungen und Abstimmungen in nichtöffentlicher Sitzung zu veröffentlichen.

(3) Das Amt des Präsidenten der Slowakischen Republik ist verpflichtet,

- a) das Programm und die Ergebnisse der Dienstreisen und Empfänge des Präsidenten der Slowakischen Republik sowie den Ort seines Aufenthalts,
- b) die Unterzeichnung eines Gesetzes oder seine Rückgabe an den Nationalrat der Slowakischen Republik,
- c) Verleihung einer Auszeichnung,
- d) Ernennung und Abberufung eines Beamten und Annahme der Demission
- e) den Erlass, die Milderung oder die Tilgung einer Strafe sowie die Anordnung, kein Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen,
- f) die Organisationsstruktur und die Anzahl der Mitarbeiter des Büros des Präsidenten der Slowakischen Republik offenzulegen.

(4) Die Regierung der Slowakischen Republik ist verpflichtet, den Wortlaut der Materialien (Entwürfe, Berichte, Analysen), die der Regierung zur Verhandlung vorgelegt wurden, und die angenommenen Entschlüsse samt ihren Anlagen offenzulegen.

(5) Die Ministerien, andere zentrale Behörden und lokale Behörden legen Materialien programmatischer, konzeptioneller und strategischer Art sowie die Wortlaute vorgeschlagener Rechtsnormen nach ihrer Freigabe zwecks ressortübergreifenden Kommentierungsverfahrens offen.

(6) Der Verpflichtete hat die Bezeichnung von Immobilien, einschließlich Wohnungen und Nichtwohnräume und beweglicher Sachen, deren Anschaffungspreis das 20-fache des Mindestlohns überstiegen hat,<sup>6a)</sup> die im Eigentum des Staates, einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, einer Gemeinde, einer regionalen Gebietskörperschaft oder einer öffentlichen Behörde steht, die der Verpflichtete in das Eigentum übertragen hat oder die in das Eigentum einer anderen Person als einer öffentlichen Behörde übergegangen ist, das Datum der Übertragung oder des Eigentumsübergangs und den Rechtstitel sowie Informationen über persönliche Daten und andere Identifikationsdaten der Personen, die das Eigentum an diesem Vermögen erworben haben, offenzulegen, und zwar im folgenden Umfang

a) Vor- und Nachname, Bezeichnung oder Handelsname,

b) Aufenthaltsort oder Sitz,

c) Identifikationsnummer bei einer juristischen Person oder einer natürlichen Person – Unternehmer.

(7) Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik ist verpflichtet, die eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Verfahrens gemäß *Art. 125 bis 126* und *Art. 127a bis 129 der Verfassung der Slowakischen Republik* offenzulegen.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß für die Offenlegung von Informationen durch Gemeinde-, Stadt- und Ortsräte<sup>7)</sup> und Räte einer regionalen Gebietskörperschaft.

## **§ 5a**

### **Veröffentlichungspflichtiger Vertrag**

(1) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist ein schriftlicher Vertrag, der von einem Verpflichteten geschlossen wurde und Informationen enthält, die gegen Finanzmittel beschaffen wurden, die von juristischen Personen der öffentlichen Verwaltung<sup>7aa)</sup>, einschließlich der nichtstaatlichen zweckgebundenen Fonds verwaltet werden, oder die sich auf die Verwendung solcher Finanzmittel, die Verwaltung des Vermögens des Staates, des Vermögens einer Gemeinde, des Vermögens einer regionalen Gebietskörperschaft oder des Vermögens von juristischen Personen, die durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes gegründet wurden, oder auf die Verwaltung der Finanzmittel der Europäischen Union beziehen.

(2) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist auch ein schriftlicher Vertrag, der vom Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 geschlossen wird, an dem der Staat oder der Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 ausschließlich beteiligt ist oder an dem der Staat und der Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 gemeinsam ausschließlich beteiligt sind

oder an dem der Staat und mehrere Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 gemeinsam ausschließlich beteiligt sind und der sich auf die Verwaltung seines Vermögens beziehen; dies gilt nicht, wenn der Vertrag im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Umfang eines im Handelsregister oder in einem anderen amtlichen Register eingetragenen Gewerbes oder einer Tätigkeit geschlossen wird.

(3) Anstelle eines Vertrags, der im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Umfang eines im Handelsregister oder in einem anderen amtlichen Register eingetragenen Gewerbes oder einer Tätigkeit des Verpflichteten gemäß Abs. 2 geschlossen worden ist, und anstelle eines Vertrags nach § 5a Abs. 5 Buchst. c), d), i), j), r) und s) ist die Information über den Abschluss eines solchen Vertrags offenzulegen; dies gilt nicht, wenn der Vertrag mit einer natürlichen Person geschlossen wurde, die kein Unternehmer ist. Zwecks Offenlegung der im Satz 1 genannten Information werden die Absätze 6, 7, 9 und 14 in Anspruch genommen.

(4) Die Bestimmung eines veröffentlichungspflichtigen Vertrags, die Informationen enthält, die nach diesem Gesetz nicht bereitzustellen sind, darf nicht offengelegt werden. Ebenso sind die Teile eines veröffentlichungspflichtigen Vertrags, wie z. B. technische Vorlagen, Anleitungen, Zeichnungen, Projektunterlagen, Modelle, Methode zur Berechnung der Einheitspreise und Muster, nicht offenzulegen. Die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen nicht offengelegt werden, wenn ein Teil des Inhalts eines veröffentlichungspflichtigen Vertrags durch Verweis auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt ist und gleichzeitig identische Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom demselben Verpflichteten zusammen mit einem anderen bereits in Kraft getretenen veröffentlichungspflichtigen Vertrag veröffentlicht wurden; bei einem solchen veröffentlichungspflichtigen Vertrag ist im Zentralen Vertragsregister (nachstehend „Register“ genannt) oder auf der Webseite der Verweis auf den anderen bereits in Kraft getretenen veröffentlichungspflichtigen Vertrag aufzuführen.

(5) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist nicht ein

a) Dienstleistungsvertrag,<sup>7b)</sup>

b) Arbeitsvertrag und Vereinbarung über außerhalb des Arbeitsverhältnisses geleistete Arbeit;<sup>7c)</sup> ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist jedoch ein Tarifvertrag,

c) Vertrag über Börsengeschäfte und deren Vermittlung,

d) Vertrag über Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente;

e) Vertrag, der in Zuständigkeit des slowakischen Informationsdienstes und des militärischen Nachrichtendienstes geschlossen wurde,

f) Vertrag, der die Sicherheit von Orten, an denen die Haft oder Strafe vollzogen wird, gewährleisten soll,

g) Vertrag, dessen Zweck es ist, Bedürfnisse ausländischer Botschaften in der Slowakischen Republik zu befriedigen und die Tätigkeit der Botschaften der Slowakischen Republik im Ausland sicherzustellen,

h) ein in der Zuständigkeit der Staatskasse geschlossener Vertrag über Finanz- und Zahlungsdienstleistungen,

i) Vertrag betreffend Geschäfte, die die Liquidität des Staates sicherstellen, und ein Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten,

j) Darlehensvertrag gemäß der Sonderregelung,<sup>7ca)</sup>

k) Vertrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Mobilisierung,<sup>7cb)</sup>

l) Vertrag, dessen Zweck die Durchführung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen oder die Förderung der Beschäftigung von Bürgern mit Behinderung gemäß Sondergesetz ist und der mit einem Arbeitnehmer, einem Arbeitsuchenden geschlossen wird,<sup>7cc)</sup>

m) Vertrag über die Erbringung einer sozialen Dienstleistung, der mit dem Empfänger der sozialen Dienstleistung geschlossen wird,<sup>7cd)</sup>

n) ein Vertrag über die Durchführung von Maßnahmen des sozial-rechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Vormundschaft, der mit einer natürlichen Person gemäß einer Sonderregelung geschlossen wird<sup>7ce)</sup>,ausgenommen Vertrag, der mit einer natürlichen Person, die Maßnahmen des sozial-rechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Vormundschaft gemäß der Sonderregelung durchführt, geschlossen wird,<sup>7cf)</sup>

o) Vertrag über den Transport oder die Lagerung von militärischem Material, Waffen oder Munition, der im Rahmen der Zuständigkeit des Verteidigungsministeriums der Slowakischen Republik, der durch das Ministerium gegründeten Aktiengesellschaften und der durch das Ministerium gegründeten Haushaltsorganisationen geschlossen wird,

p) Vertrag, dessen Zweck die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, der Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Finanzpolizei, der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit von bestimmten Personen, dem Schutz der Objekte und dem Schutz der Staatsgrenze ist,

q) Vertrag über die Überführung von Immobilien in das Eigentum der Nationalen Autobahngesellschaft gemäß Sondergesetz,<sup>7cg)</sup>



r) Vertrag, dessen Gegenstand eine künstlerische Leistung oder die Nutzung einer künstlerischen Leistung ist<sup>7ch)</sup> und ein Vertrag, den ein Verpflichteter mit einer natürlichen Person aus einem anderen künstlerischen Beruf geschlossen hat,<sup>7ci)</sup>

s) Vertrag über das Prägen von Münzen, Medaillen, Jetons oder ähnlichen Gegenständen.

(6) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag, an dem der Verpflichtete beteiligt ist, wird im Register veröffentlicht; dies gilt nicht für die Slowakische Nationalbank.

(7) Der Verpflichtete hat den Vertrag unverzüglich an das Regierungsamt der Slowakischen Republik zur Offenlegung zu übermitteln. Das Regierungsamt der Slowakischen Republik ist für die Übereinstimmung des veröffentlichten Vertrags mit dem gemäß dem ersten Satz übermittelten Wortlaut verantwortlich.

(8) Das Register ist ein öffentliches Verzeichnis der veröffentlichungspflichtigen Verträge, das vom Regierungsamt der Slowakischen Republik in elektronischer Form geführt wird; das Register ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung.<sup>7d)</sup>

(9) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag, der nicht im Register veröffentlicht wird, wird auf der Website des Verpflichteten, der den Vertrag abschließt, unmittelbar nach Vertragsschluss oder nach Eingang der Einwilligung, sofern die Einwilligung der zuständigen Behörde für seine Gültigkeit erforderlich ist, veröffentlicht. Sollte die Person nicht über eine Website verfügen, wird der Vertrag auf der Website ihres Trägers oder kostenlos im Handelsamtsblatt veröffentlicht.<sup>7e)</sup>

(10) Wird der Vertrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach seinem Abschluss oder nach dem Eingang der Einwilligung, soweit die Einwilligung der zuständigen Behörde für seine Gültigkeit erforderlich ist, veröffentlicht, so kann der Teilnehmer die Veröffentlichung im Handelsamtsblatt beantragen.

(11) Der Verpflichtete und das Regierungsamt der Slowakischen Republik stellen der Vertragspartei auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über Veröffentlichung des Vertrags aus; der Verpflichtete und das Regierungsamt der Slowakischen Republik können die Bestätigung in elektronischer Form, die durch eine elektronische Signatur oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Sondergesetz unterzeichnet wird, ausstellen.<sup>7f)</sup>

(12) Die schriftliche Bestätigung gemäß Absatz 11 enthält insbesondere folgende Angaben:

a) Titel des Vertrags

- b) die Identifizierung der Vertragsparteien; bei personenbezogenen Daten einer anderen Vertragspartei als des Verpflichteten werden personenbezogene Daten gemäß Absatz 13 bereitgestellt,
- c) Beschreibung des Gegenstands des Vertrags,
- d) Wert des Gegenstands des Vertrags, sofern dieser bestimmt werden kann,
- e) Datum des Vertragsschlusses bzw. Datum der Zustimmung zum Vertragsschluss,
- f) Datum der Veröffentlichung des Vertrags,
- g) die Bezeichnung der Immobilie im Umfang, der sich aus der Sonderregelung ergibt,<sup>7a)</sup> soweit ein Vertrag veröffentlicht wurde, der nach einer Sonderregelung zur Begründung, Änderung oder zum Erlöschen eines Rechts der Eintragung in das Grundbuch bedarf.<sup>7b)</sup>

(13) Wird ein Vertrag auf verschiedene Weise oder von mehreren Vertragsparteien veröffentlicht, so ist die erste Veröffentlichung des Vertrags maßgebend. Der Verpflichtete oder die Vertragspartei, die die Veröffentlichung nach Absatz 10 beantragt, ist verpflichtet, die Übereinstimmung des veröffentlichten Vertrags mit dem Ist-Zustand und die Nichtzurverfügungstellung der Bestimmungen des Vertrags, die Informationen enthalten, welche nach diesem Gesetz nicht zur Verfügung gestellt werden sollen, sicherzustellen; dies gilt nicht für personenbezogene Daten einer anderen Vertragspartei als des Verpflichteten im Umfang von Titel, Vornamen, Familiennamen, Wohnsitzadresse und für Bezeichnung von Immobilien im Umfang der Sonderregelung,<sup>7a)</sup> soweit es sich um einen solchen Vertrag handelt, der zur Begründung, Änderung oder zum Erlöschen eines Rechts der Eintragung in das Grundbuch nach der Sonderregelung bedarf.<sup>7b)</sup>

(14) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag wird während des Bestehens der sich aus dem veröffentlichungspflichtigen Vertrag ergebenden Verpflichtung fortlaufend veröffentlicht, mindestens jedoch für zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.<sup>7g)</sup>

(15) Die Details der Veröffentlichung von Verträgen im Register und die Angaben zu den Informationen gemäß § 5a Absatz 3 werden durch eine Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik festgelegt.

(16) Ein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist auch ein schriftlicher Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Vertragspartei der Verpflichtete ist, soweit er die Ausübung regulierter Tätigkeiten in den Bereichen Energie- und Wasserwirtschaft sicherstellt,<sup>7h)</sup> und zwar auch in dem Falle, wenn ein solcher Vertrag im Umfang eines im Handelsregister oder in einem anderen amtlichen

Register eingetragenen Gewerbes oder einer Tätigkeit im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs geschlossen wurde.

## **§ 5b**

(1) Der Verpflichtete veröffentlicht auf seiner Website, sofern er eine solche eingerichtet hat, in strukturierter und übersichtlicher Form insbesondere folgende Daten:

a) eine Bestellung der Waren, Dienstleistungen und Arbeiten

1. die Auftragskennung, wenn der Verpflichtete ein Auftragsverzeichnis führt,
2. die Beschreibung der bestellten Leistung,
3. den Gesamtwert der bestellten Leistung in Höhe, wie im Auftrag angegeben, oder den geschätzten Höchstwert der bestellten Leistung sowie die Angabe, ob der Betrag einschließlich oder ausschließlich der Mehrwertsteuer ist,
4. die Vertragskennung, wenn sich der Auftrag auf einen veröffentlichungspflichtigen Vertrag bezieht,
5. das Datum der Ausstellung des Auftrags,
6. die Identifikationsdaten des Lieferanten der bestellten Leistung:

6a. den Vor- und Nachnamen der natürlichen Person, Firmennamen der natürlichen Person-des Unternehmers oder Firmennamen oder Namen der juristischen Person,

6b. die Adresse des ständigen Wohnsitzes der natürlichen Person, den Geschäftssitz der natürlichen Person-des Unternehmers oder den Sitz der juristischen Person,

6c. die Identifikationsnummer, falls dem Lieferanten der bestellten Leistung eine solche zugeteilt wurde,

7. die Angaben zur natürlichen Person, die den Auftrag unterzeichnet hat:

7a. den Vor- und Nachnamen der natürlichen Person,

7b. die Funktion der natürlichen Person, sofern eine solche Funktion besteht,

b) die Angaben zur Rechnung für Waren, Dienstleistungen und Arbeiten

1. die Rechnungskennung, wenn der Verpflichtete ein Verzeichnis von Rechnungen führt,

2. eine Beschreibung der in Rechnung gestellten Leistung, wie auf der Rechnung angegeben,
3. den Gesamtwert der in Rechnung gestellten Leistung in Höhe, wie auf der Rechnung angegeben, sowie die Angabe, ob der Betrag einschließlich oder ausschließlich der Mehrwertsteuer ist,
4. die Vertragskennung, wenn sich die Rechnung auf einen veröffentlichungspflichtigen Vertrag bezieht,
5. die Auftragskennung, wenn sich die Rechnung auf einen Auftrag bezieht,
6. das Datum des Eingangs der Rechnung,
7. die Identifikationsdaten des Lieferanten der in Rechnung gestellten Leistung:
  - 7a. den Vor- und Nachnamen der natürlichen Person, Firmennamen der natürlichen Person-des Unternehmers oder Firmennamen oder Namen der juristischen Person,
  - 7b. die Adresse des ständigen Wohnsitzes der natürlichen Person, den Geschäftssitz der natürlichen Person-des Unternehmers oder den Sitz der juristischen Person,
  - 7c. Die Identifikationsnummer, falls dem Lieferanten der in Rechnung gestellten Leistung eine solche zugeteilt wurde,

(2) Die im Absatz 1 Buchstabe a) genannten Daten werden vom Verpflichteten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ausstellung des Auftrags für Waren, Dienstleistungen und Arbeiten veröffentlicht; dies gilt nicht, wenn sich der Auftrag auf einen veröffentlichungspflichtigen Vertrag bezieht, der nach dem Gesetz in Kraft getreten ist.<sup>79)</sup> Die im Absatz 1 Buchstabe b) genannten Daten werden vom Verpflichteten innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlung der Rechnung veröffentlicht.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für einen Auftrag oder eine Rechnung, die sich auf einen Vertrag bezieht, der nach § 5a kein veröffentlichungspflichtiger Vertrag ist.

(4) Der Verpflichtete hat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung fortlaufend zu veröffentlichen.

## **§ 6**

(1) Die im § 5 genannten Informationen sind in einer Weise zu veröffentlichen, die einen massenhaften Zugang ermöglicht. Diese Pflicht gilt nicht für natürliche

Personen und für Gemeinden, die keine Städte sind.<sup>8)</sup> Die im § 5 Abs. 6 genannten Informationen sind für mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Übertragung oder des Übergangs des Eigentums gemäß § 5 Abs. 6 zu veröffentlichen; die Pflicht, diese Informationen auch nach Ablauf dieser Frist zur Verfügung zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Des weiteren sind die im § 5 Abs. 1 genannten Informationen am Sitz des Verpflichteten und in allen seinen Arbeitsstätten an einer öffentlich zugänglichen Stelle zu veröffentlichen.

(3) Die Verpflichteten, die Informationssysteme<sup>9)</sup> mit solchen Informationen betreiben, für die ein Sondergesetz die öffentliche Zugänglichkeit nicht ausschließt,<sup>10)</sup> sind verpflichtet, die in diesen Registern und Verzeichnissen enthaltenen Informationen auf einer frei zugänglichen Website zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung stellt keinen Verstoß gegen die Sonderregelung dar.<sup>9)</sup>

(4) Die Verpflichteten können, die in den vorstehenden Absätzen genannten Informationen auch auf andere Weise veröffentlichen. Neben den in den vorstehenden Absätzen genannten Informationen kann der Verpflichtete auch auf weitere Informationen veröffentlichen.

(5) In den Gemeinden, die durch ein Sondergesetz<sup>11)</sup> definiert sind, hat der Verpflichtete diese Informationen auch in der Sprache der nationalen Minderheiten zu veröffentlichen. Wenn eine solche Gemeinde Informationen gemäß § 5 in einer Weise veröffentlicht, die einen massenhaften Zugang ermöglicht, so hat sie diese auch in der Sprache der nationalen Minderheiten zur Verfügung zu stellen.

(6) Zwecks Beschränkungen der Offenlegung von Informationen gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 12.

## § 7

### **Verweis auf veröffentlichte Informationen**

(1) Bezieht sich der Antrag auf Erlangung bereits veröffentlichter Informationen, so kann der Verpflichtete dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Antrags die Daten, die es ermöglichen, die veröffentlichten Informationen aufzufinden und abzurufen, übermitteln, anstatt die Informationen bereitzustellen.

(2) Besteht der Antragsteller auf Bereitstellung der veröffentlichten Informationen, stellt der Verpflichtete ihm diese zur Verfügung. In diesem Fall beginnt die Frist für die Bereitstellung an dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller mitgeteilt hat, dass er auf einer direkten Bereitstellung der Informationen besteht.

## **Beschränkungen des Zugangs zu Informationen**

### **§ 8**

#### **Schutz von Verschlusssachen**

(1) Handelt es sich bei der beantragten Information um eine Verschlusssache im Sinne des Sondergesetzes<sup>12)</sup> oder um eine dem Bank- oder Steuergeheimnis im Sinne des Sondergesetzes<sup>12)</sup> unterliegende Information, zu der der Antragsteller keinen berechtigten Zugang hat, so wird sie der Verpflichtete unter Angabe des Verweises auf die einschlägige Rechtsvorschrift nicht offenlegen.<sup>12)</sup>

(2) Die Offenlegung eines Vertrags gemäß § 5a\_ stellt keine Verletzung oder Gefährdung des Bankgeheimnisses dar.

### **§ 9**

#### **Persönlichkeitsschutz und Schutz personenbezogener Daten**

(1) Informationen betreffend Persönlichkeit und Privatsphäre einer natürlichen Person, persönliche Dokumente, Portraits, Bilder, Video- und Tonaufnahmen betreffend natürliche Person oder ihre persönlichen Äußerungen werden von dem Verpflichteten nur in dem Falle bereitgestellt, soweit dies das Sondergesetz vorsieht oder anhand der vorherigen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person. Ist die betroffene Person verstorben, so kann diese Einwilligung von einer ihr nahestehenden Person erteilt werden;<sup>13)</sup> eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten eines verstorbenen Betroffenen für wissenschaftliche, statistische, archivarische Zwecke, dokumentarische Tätigkeit und historische Forschung, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen, für das Errichten von Denkmälern und Gedenktafeln, für Gedenkveranstaltungen und Halten der Pietät in dem für die Erfüllung des Zwecks erforderlichen Umfang bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Sondervorschriften bleiben hiervon unberührt.<sup>14)</sup>

(2) Informationen über personenbezogene Daten einer natürlichen Person, die in einem Informationssystem unter den durch das Sondergesetz<sup>9)</sup> festgelegten Bedingungen verarbeitet werden, werden vom Verpflichteten nur dann bereitgestellt, wenn das Gesetz dies vorsieht oder auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person. Ist die betroffene Person nicht geschäftsfähig, kann die Einwilligung von ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt werden.<sup>16)</sup> Ist die betroffene Person verstorben, so kann diese Einwilligung von einer ihr nahestehenden Person erteilt werden;<sup>13)</sup> eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten eines verstorbenen Betroffenen für wissenschaftliche, statistische, archivarische Zwecke, dokumentarische Tätigkeit und historische

Forschung, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen, für das Errichten von Denkmälern und Gedenktafeln, für Gedenkveranstaltungen und Halten der Pietät in dem für die Erfüllung des Zwecks erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

(3) Zum Zwecke der Unterrichtung der Öffentlichkeit stellt der Verpflichtete die personenbezogenen Daten einer natürlichen Person, die im Informationssystem unter Bedingungen verarbeitet werden, die durch das Sondergesetz<sup>9)</sup> über natürliche Person festgelegt sind, die ein öffentlicher Funktionär,<sup>16a)</sup> ein Mitglied eines Gemeinderats,<sup>16b)</sup> ein Vertreter im öffentlichen Dienst,<sup>16c)</sup> ein Experte, der Aufgaben für ein Mitglied der Regierung der Slowakischen Republik, den Präsidenten der Slowakischen Republik, den Präsidenten des Nationalrats der Slowakischen Republik oder des stellvertretenden Präsidenten des Nationalrats der Slowakischen Republik wahrnimmt,<sup>16d)</sup> ein leitender Angestellter, der eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausübt,<sup>16e)</sup> ein leitender Angestellter eines Arbeitgebers, der eine öffentliche Behörde ist,<sup>16f)</sup> ein Vorgesetzter in einem Dienstverhältnis<sup>16g)</sup> oder ein Mitglied eines Bewertungsausschusses oder eines gleichwertigen Organs, das am Entscheidungsprozess über die Verwendung öffentlicher Mittel teilnimmt, ist.<sup>16h)</sup> Gemäß Satz 1 sind personenbezogene Daten in folgendem Umfang zur Verfügung zu stellen

a) Titel,

b) Name,

c) Nachname,

d) Funktion und Datum der Berufung oder Ernennung,

e) Funktion und Beginn der Arbeitstätigkeit,

f) Ort der Ausübung der Funktion oder der beruflichen Tätigkeit und die Behörde, in der die Funktion oder die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,

g) Löhne, Gehälter oder Amtsbezüge und andere finanzielle Vorteile, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion oder einer beruflichen Tätigkeit gewährt werden, soweit sie aus dem Staatshaushalt oder einem anderen öffentlichen Haushalt erstattet werden.

(4) Personenbezogene Daten einer Person, die Vorgesetzter in einem Dienstverhältnis ist,<sup>16g)</sup> werden vom Verpflichteten in dem Umfang und zu dem Zweck gemäß Absatz 3 nur dann bereitgestellt, wenn die Bereitstellung nicht gegen die Geheimhaltungspflicht nach Sondervorschriften<sup>16i)</sup> verstößt und gleichzeitig durch die Bekanntgabe dieser Informationen die Sicherheit oder Verteidigung der

Slowakischen Republik, der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die Erfüllung der Aufgaben dieser Personen oder der Behörden, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht gefährdet wird; die Bestimmung des § 13 findet in diesem Fall keine Anwendung.

## **§ 10**

### **Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

(1) Informationen, die als Geschäftsgeheimnis<sup>17)</sup> gekennzeichnet sind, dürfen vom Verpflichteten nicht bereitgestellt werden.

(2) Keine Verletzung oder Gefährdung eines Geschäftsgeheimnisses stellt insbesondere die Bereitstellung folgender Information dar

a) Information bezüglich erheblicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das Weltkultur- und Naturerbe,<sup>18)</sup> die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt und der ökologischen Stabilität,<sup>19)</sup>

b) Information bezüglich Umweltverschmutzung,<sup>20)</sup>

c) Information die mit öffentlichen Mitteln erhoben wurde,<sup>7a)</sup> oder sich auf die Verwendung öffentlicher Mittel, die Verwaltung des Vermögens des Staates, des Vermögens einer Gemeinde, des Vermögens einer regionalen Gebietskörperschaft oder des Vermögens von juristischen Personen, die durch Gesetz oder auf Grundlage des Gesetzes gegründet wurden, oder auf die Verwaltung von Mitteln der Europäischen Union bezieht,

d) Information bezüglich staatlicher Beihilfe<sup>21)</sup> und Information gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Die Bereitstellung des Vertrags gemäß § 5a stellt keine Verletzung oder Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses dar.

## **§ 11**

### **Weitere Beschränkungen des Zugangs zu Informationen**

(1) Die Verpflichtete wird die Bereitstellung der Information einschränken oder unterlassen, wenn

a) sie ihm von einer Person übermittelt wurde, die dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist und die auf Verlangen des Verpflichteten schriftlich mitgeteilt hat, dass sie mit der Bereitstellung der Informationen nicht einverstanden ist. Reagiert nicht die Person, die zur Erteilung der Einwilligung zur Bereitstellung der Information berechtigt ist, auf das Ersuchen des Verpflichteten innerhalb von sieben Tagen, so



wird davon ausgegangen, dass sie mit der Bereitstellung der Informationen einverstanden ist. Die Person muss auf diese Folgen in der Aufforderung hingewiesen werden,

b) er sie auf der Grundlage des Gesetzes offenlegt;<sup>22)</sup> wenn sie nach einem solchen Gesetz innerhalb einer im Voraus festgelegten Frist offengelegt wird, nur innerhalb dieser Frist,

c) dadurch der in der Sonderregelung<sup>23)</sup> vorgesehene Schutz des geistigen Eigentums verletzt werden kann, es sei denn, die nach diesen Sonderregelungen<sup>23)</sup> berechnete Person auf Antrag des Verpflichteten ihre Einwilligung zur Bereitstellung der Informationen erteilt,

d) sie sich auf die Entscheidungstätigkeit des Gerichts, einschließlich internationaler Justizorgane, oder einer Strafverfolgungsbehörde bezieht, mit Ausnahme von Informationen, die aufgrund einer Sonderregelung bereitgestellt werden,<sup>24)</sup> Entscheidungen eines Polizeibeamten in einem Ermittlungsverfahren gemäß dem *zweiten Teil, zweiten Titel, fünften Kapitel der Strafprozessordnung* und Informationen über die Erstattung von Strafanzeigen, einschließlich einer Beschreibung der Straftat, soweit ihre Bereitstellung gesetzlich nicht verboten ist oder die Rechte und rechtlich geschützte Interessen nicht gefährdet,

e) sie sich auf ein Schlichtungs-, Arbitrage- oder Schiedsverfahren bezieht, ausgenommen Informationen über die Entscheidung oder das Ergebnis des Verfahrens, es sei denn, ihre Bereitstellung ist aufgrund Sondervorschriften verboten,

f) sie sich auf Ort des Vorkommens geschützter Pflanzen-, Tier-, Mineralien- und Fossilienarten bezieht und deren unannehmbare Störung, Beschädigung oder Zerstörung droht,

g) dies im Widerspruch zu verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union oder zu einem internationalen Vertrag stehen würde, an den die Slowakische Republik gebunden ist,<sup>24a)</sup>

h) sie sich auf die Ausübung der Kontrolle, Aufsicht oder Beaufsichtigung durch eine Behörde gemäß Sondervorschriften<sup>24b)</sup> bezieht, ausgenommen Informationen über Entscheidung oder anderes Ergebnis der Kontrolle, Aufsicht oder Beaufsichtigung, es sei denn, ihre Bereitstellung ist durch Sondervorschriften untersagt,<sup>24b)</sup>

i) es sich um Unterlagen handelt, die Informationen enthalten, deren Offenlegung zur Planung und Durchführung von Aktivitäten zur Störung oder Zerstörung einer kerntechnischen Anlage oder Einrichtungen von besonderer Bedeutung und anderer kritischer Einrichtungen gemäß Sondervorschriften verwendet werden könnte.<sup>24c)</sup>

(2) Die Bestimmung des Buchstabens a) findet keine Anwendung, wenn es sich um Informationen handelt, die durch öffentliche Mittel erlangt wurden,<sup>7a)</sup> oder die sich auf die Verwendung öffentlicher Mittel, die Verwaltung des Eigentums des Staates, Eigentums einer Gemeinde, Eigentums einer regionalen Gebietskörperschaft oder des Eigentums von juristischen Personen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gegründet wurden, oder auf die Verwaltung der Mittel der Europäischen Union beziehen.

(3) Bei der Bereitstellung von Informationen, die der Verpflichtete von einem Dritten zur Erfüllung einer Aufgabe auf der Grundlage des Sondergesetzes erhalten hat,<sup>25)</sup> nach dem sich auf den Verpflichteten die Geheimhaltungspflicht oder ein anderes Hindernis, das die Informationen vor Offenlegung oder Missbrauch schützt, bezieht, die jedoch nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden dürfen, gibt der Verpflichtete nur die Informationen weiter, die unmittelbar mit seinen Aufgaben zusammenhängen.

(4) Die Ausübung der Kontrolle, Aufsicht oder Beaufsichtigung durch eine Behörde aufgrund Sondervorschriften<sup>24b)</sup> darf kein Grund für die Nichtzurverfügungstellung von Informationen sein, die vor Beginn der Kontrolle, Aufsicht oder Beaufsichtigung entstanden sind, es sei denn, ihre Bereitstellung ist durch Sondervorschriften untersagt.<sup>24b)</sup>

## **§ 11a**

### **Einschränkung des Zugangs zu Informationen beim Schutz vor Wettbewerbsnachteilen**

(1) Nach § 2 Abs. 3 kann der Verpflichtete den Zugang zur Information einschränken oder die Information zurückhalten, wenn ihre Bereitstellung dem Verpflichteten im Rahmen des Wettbewerbs den Schaden zufügen würde und das Interesse des Verpflichteten an der Einschränkung der Bereitstellung oder der Zurückhaltung der Informationen gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur geforderten Information überwiegt.

(2) Die Einschränkung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller von dem Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 Informationen zur Verwendung öffentlicher Mittel, Verwaltung des staatlichen Eigentums, das kein Eigentum des Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 ist, des Eigentums einer Gemeinde, des Eigentums einer regionalen Gebietskörperschaft oder des Eigentums von juristischen Personen, die durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes gegründet wurden, oder Informationen zur Verwaltung der Mittel der Europäischen Union beantragt.

(3) Mit der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen durch den Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 bleibt die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Sonderregelung des Wettbewerbsschutzes unberührt.<sup>25a)</sup>

## **§ 12**

### **Bedingungen der Einschränkung**

(1) Jede Einschränkung des Auskunftsrechts wird der Verpflichtete in der Weise vornehmen, dass er die beantragten Informationen einschließlich begleitender Informationen unter Ausschluss von denjenigen Informationen, bei denen es gesetzlich festgelegt ist, zur Verfügung stellt. Das Recht, die Bereitstellung von Informationen zu verweigern, besteht nur so lange, wie der Grund für die Nichtbereitstellung fortbesteht.

(2) Den Grund für die Nichtbereitstellung einer Information stellt nicht die Tatsache dar, dass die Information

a) in einem Vertrag aufgeführt ist, bei dem es sich nicht um einen veröffentlichungspflichtigen Vertrag gemäß § 5a handelt,

b) in einem Vertrag aufgeführt ist, bezüglich dessen die Information über den Vertragsschluss gemäß § 5a Abs. 3 veröffentlicht wird, oder

c) eine Angabe über eine erstellte oder gelieferte Bestellung von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten oder eine Angabe über eine ausgestellte oder zugestellte Rechnung für Waren, Dienstleistungen und Arbeiten ist, die gemäß § 5b nicht veröffentlichungspflichtig ist.

## **§ 13**

Die Bereitstellung von Informationen im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht als Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten nach dem Sondergesetz.<sup>26)</sup>

### **Bereitstellung von Informationen auf Anfrage**

## **§ 14**

### **Antrag auf Bereitstellung von Informationen**

(1) Der Antrag kann schriftlich, mündlich, per Fax, per E-Mail oder auf jede andere technisch machbare Weise gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, an welchen Verpflichteten er gerichtet ist, sowie Nachname, Vorname, Name oder Firmenname des Antragstellers, seine Wohnsitz- oder Geschäftsadresse, die Informationen, auf die sich der Antrag bezieht, und die Art und Weise der vom Antragsteller vorgeschlagenen Bereitstellung von Informationen.

(3) Sollten im Antrag nicht die vorgeschriebenen Anforderungen nach Absatz 2 aufgeführt sein, so fordert der Verpflichtete den Antragsteller unverzüglich auf, den unvollständigen Antrag innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht weniger als sieben Tage betragen darf, zu vervollständigen. Er hat den Antragsteller auch darüber zu unterrichten, wie die Vervollständigung vorzunehmen ist. Vervollständigt der Antragsteller trotz Aufforderung durch den Verpflichteten den Antrag nicht und können die Informationen aufgrund dieses Mangels nicht zur Verfügung gestellt werden, so hat der Verpflichtete den Antrag zurückzustellen.

(4) Der Antrag wird an dem Tag gestellt, an dem er dem zuständigen Verpflichteten zugestellt wird.

(5) Auf Verlangen wird der Verpflichtete schriftlich die Einreichung des Antrags bestätigen und die voraussichtliche Höhe der Gebühr für die Bereitstellung der Informationen mitteilen.

## **§ 15**

### **Weiterleitung des Antrags**

(1) Verfügt der Verpflichtete, an den der Antrag gerichtet ist, nicht über die erforderlichen Informationen und ist ihm bekannt, wo die erforderliche Information erhältlich ist, so leitet er den Antrag innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags an den Verpflichteten weiter, der über die erforderlichen Informationen verfügt, andernfalls lehnt er den Antrag durch Entscheidung ab (§ 18).

(2) Der Verpflichtete hat die Weiterleitung des Antrags dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Frist für die Bearbeitung des Antrags beginnt an dem Tag erneut zu laufen, an dem der weitergeleitete Antrag beim Verpflichteten eingegangen ist.

## **§ 16**

### **Verfahren zur Bereitstellung von Informationen auf Anfrage**

(1) Die Informationen werden insbesondere mündlich, durch Akteneinsicht, einschließlich der Möglichkeit, eine Kopie oder einen Auszug anzufertigen, durch Kopieren von Informationen auf einen Datenträger, durch Zurverfügungstellung der

Kopien von Vorlagen mit den beantragten Informationen, per Telefon, Fax, Post, E-Mail bereitgestellt. Kann die Information nicht auf die vom Antragsteller angegebene Weise bereitgestellt werden, wird der Verpflichtete mit dem Antragsteller eine andere Art der Bereitstellung der Information vereinbaren.

(2) Als eine angemessene Form der Bereitstellung einer Information für einen blinden oder sehbehinderten Antragsteller gilt nach diesem Gesetz die Information, die

a) in Blindenschrift (Braille-Schrift) oder

b) in vergrößerter Schrift geschrieben ist.

(3) Eine blinde Person ist berechtigt zu verlangen, dass die Information in der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten angemessenen Form bereitgestellt wird. Bei der Antragstellung hat sie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit rotem Band vorzulegen, auf dessen Rückseite die Art der Behinderung „Blind“ vermerkt ist.

(4) Eine sehbehinderte Person ist berechtigt zu verlangen, dass die Information in der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten angemessenen Form bereitgestellt wird. Bei der Antragstellung hat sie die Kopie des Schwerbehindertenausweises vorzulegen.

(5) Gibt ein Antragsteller gemäß Absatz 2 im Antrag an, dass er die Bereitstellung der Information in einer angemessenen Form verlangt, so hat der Verpflichtete die Information in der geforderten angemessenen Form bereitzustellen. Der Verpflichtete, der nicht über spezielle Vorrichtung zum Schreiben und Drucken der Blindenschrift verfügt, kann eine Person, die über eine solche Vorrichtung verfügt, auffordern, die bereitzustellende Information unverzüglich zu übersetzen. Sollte es sich um einen solchen Informationsumfang handeln, der in einer angemessenen Form über den zumutbaren Umfang hinausgehen würde, hat der Verpflichtete die beantragte Information oder ihren Teil in einer anderen geeigneten Weise gemäß § 16 Abs. 1 bereitzustellen. Der Verpflichtete ist nicht berechtigt, den Gesamtumfang der bereitzustellenden Information, auf die der Antragsteller gesetzlichen Anspruch hat, einzuschränken.

(6) Ist der Antragsteller gehörlos oder schwerhörig, hat er im Antrag anzugeben, in welcher Art und Weise er nach § 16 Abs. 1 die Bereitstellung der Information anfordert.

(7) Der Antragsteller nach den Absätzen 3, 4 und 6 und der Verpflichtete können auch andere Formen der Bereitstellung der Information vereinbaren.

(8) Ist der Antragsteller ein Bürger der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört und nach der Sonderregelung<sup>11)</sup> berechtigt ist, die

Minderheitensprache zu verwenden, so stellt die durch die Sonderregelung bestimmte Gemeinde,<sup>11)</sup> soweit möglich, Informationen auch in der Minderheitensprache zur Verfügung.

(9) Der Verpflichtete gestattet jeder Person ohne Nachweis eines rechtlichen oder sonstigen Grundes oder Interesses, die Einsicht zu nehmen, die Auszüge oder Kopien von den Akten und der Dokumentation anzufertigen.

(10) Der Verpflichtete hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass durch die Einsichtnahme in die Dokumentation die Pflichten gemäß §§ 8 bis 12 nicht verletzt werden.

## **§ 17**

### **Fristen für die Bearbeitung des Antrags**

(1) Ein Antrag auf Bereitstellung von Informationen ist vom Verpflichteten unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen nach Antragstellung oder nach Beseitigung der Mängel des Antrags gemäß § 14 Abs. 2 und 3 und innerhalb von 15 Arbeitstagen, soweit die Information einer blinden Person in angemessener Form gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a) bereitgestellt wird, zu bearbeiten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Aus schwerwiegenden Gründen kann der Verpflichtete die Frist (Absatz 1) verlängern, jedoch höchstens um acht Arbeitstage und um 15 Arbeitstage, wenn die Information einer blinden Person in einer angemessenen Form gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a) bereitgestellt wird. Schwerwiegende Gründe sind:

- a) Suche und Erfassung der beantragten Informationen an einem anderen Ort als dem Sitz des Verpflichteten, der den Antrag bearbeitet,
- b) Suche und Erfassung einer größeren Anzahl separater oder unterschiedlicher Informationen, die in einem einzigen Antrag zwecks Bereitstellung beantragt wurden,
- c) nachweisbare technische Probleme im Zusammenhang mit der Suche und Bereitstellung einer Information, von denen man annehmen kann, dass sie voraussichtlich innerhalb der verlängerten Frist beseitigt werden können.

(3) Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller vom Verpflichteten unverzüglich und spätestens jedoch vor Ablauf der Frist (Absatz 1) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben.

## § 18

### **Bearbeitung des Antrags und Erlass einer Entscheidung**

(1) Erteilt der Verpflichtete dem Antragsteller die beantragten Informationen im Umfang und in der nach § 16 festgelegten Art und Weise innerhalb der gesetzlichen Frist, so trifft er die Entscheidung durch Aktenvermerk. Gegen eine solche Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Kommt der Verpflichtete dem Antrag auch teilweise nicht nach, so hat er darüber innerhalb der gesetzlichen Frist eine schriftliche Entscheidung zu erlassen. Er wird keine Entscheidung erlassen, wenn der Antrag zurückgestellt wurde (§ 14 Abs. 3).

(3) Hat der Verpflichtete innerhalb der Frist für die Bearbeitung des Antrags weder Informationen erteilt noch eine Entscheidung getroffen oder die Information bereitgestellt, so wird davon ausgegangen, dass er eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Erteilung von Information abgelehnt wurde. Als Tag der Zustellung der Entscheidung gilt in diesem Fall der dritte Tag nach Ablauf der Frist für Bearbeitung des Antrags (§ 17).

(4) Kommt der Verpflichtete nach § 2 Abs. 3 dem Antrag auch teilweise nicht nach, ist er verpflichtet, innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Antragstellung beim Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 und 2, an dem er einzeln oder gemeinsam mindestens die Mehrheit der direkten oder indirekten Beteiligung hat, der ihn kontrolliert oder der mehr als die Hälfte der Mitglieder seines Leitungs- oder Aufsichtsorgans direkt oder indirekt vorschlägt oder bestellt, oder bei einer Person, mit der er einen Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes geschlossen hat, den sachlich begründeten Anlass auf Erlass einer Entscheidung gemäß Absatz 2 gemeinsam mit dem Antrag und den Akten einzureichen. Ist der Verpflichtete nach dem vorstehenden Satz eine Krankenversicherungsanstalt und kommt dieser dem Auftrag zumindest teilweise nicht nach, so ist er verpflichtet, den sachlich begründeten Anlass auf Erlass einer Entscheidung zusammen mit dem Antrag und den Akten beim Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik innerhalb der nach dem vorstehenden Satz festgelegten Frist einzureichen.

(5) Kann nicht festgestellt werden, an welche Person ein sachlich begründeter Anlass auf Erlass einer Entscheidung zusammen mit dem Antrag und den Akten nach Absatz 4 zu richten ist, so wird die Person durch das satzungsmäßige Organ des Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 bestimmt.

(6) Hat der Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 oder eine Person, mit der der Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 3 den Vertrag über die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes geschlossen hat, innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Antragstellung weder über Bereitstellung der beantragten Informationen entschieden, noch die beantragten Informationen dem Antragsteller bereitgestellt, wird er dem Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 3 den Antrag und die Akten für die Zwecke einer neuen Bearbeitung unmittelbar zurücksenden, wobei er seine Rechtsauffassung anzugeben und den Antragsteller unverzüglich über die Rücksendung zu benachrichtigen hat. Der Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 3 ist an die Rechtsauffassung des Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder der Person, mit der er den Vertrag über die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes geschlossen hat, gebunden.

(7) Die Frist für eine erneute Behandlung und Bearbeitung des Antrags beginnt mit dem Tag, der auf die Rücksendung des Antrags und der Akten an den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 3 folgt, zu laufen.

## **§ 19**

### **Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Entscheidung des Verpflichteten über die Ablehnung der beantragten Information kann innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Entscheidung oder nach fruchtlosem Verstreichen der Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß § 17 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Verpflichteten einzulegen, der die Entscheidung erlassen hat oder erlassen sollte.

(2) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Verpflichteten wird der Vorgesetzte des Verpflichteten, der die Entscheidung erlassen hat oder erlassen sollte, entscheiden. Die Beschwerdestelle teilt dem Antragsteller mit, an welchem Tag der Widerspruch eingegangen ist. Handelt es sich um eine Entscheidung des Gemeindeamts, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde über die Beschwerde. Gegen die Entscheidung der zentralen Behörde kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden, über den der Leiter der zentralen Behörde entscheiden wird.

(3) Die Beschwerdestelle entscheidet über den Widerspruch innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Widerspruchs durch den Verpflichteten. Kommt die Beschwerdestelle dem Widerspruch nach und verfügt sie über die beantragte Information, so wird sie mit der Entscheidung die Entscheidung des Verpflichteten ändern und die beantragte Information in dem Umfang bereitstellen, in dem sie der Beschwerde stattgibt; dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren. Hebt die Beschwerdestelle die Entscheidung des Verpflichteten auf und verweist sie ihm die Angelegenheit zur Neuverhandlung zurück, so hat der Verpflichtete den Antrag auf



Bereitstellung der Information innerhalb der Frist nach § 17 zu bearbeiten. Trifft die Beschwerdestelle innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so wird angenommen, dass sie eine Entscheidung erlassen hat, mit der sie den Widerruf abgelehnt und die angefochtene Entscheidung bestätigt hat; der Tag der Zustellung dieser Entscheidung ist der zweite Tag nach Ablauf der Frist für den Erlass der Entscheidung.

## **§ 20**

### **Erfassung von Anträgen**

Der Verpflichtete erfasst die Anträge in der Art und Weise, um die für die Prüfung der Bearbeitung der Anträge erforderlichen Daten und Daten über die am häufigsten beantragten Informationen zur Verfügung stellen zu können. Die Erfassung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Datum der Antragstellung,
- b) die beantragte Information und die vorgeschlagene Art und Weise der Bereitstellung der Information;
- c) das Ergebnis der Bearbeitung des Antrags (Bereitstellung der Information, Erlass einer Entscheidung oder Übermittlung des Antrags),
- d) Einlegung eines Rechtsbehelfs.

## **§ 21**

### **Kostenerstattung**

(1) Die Informationen werden unentgeltlich bereitgestellt, ausgenommen die Gebühr, die die Sachkosten für die Anfertigung von Kopien, die Beschaffung der technischen Mittel und die Übermittlung der Information an den Antragsteller nicht übersteigen darf. Die Kosten für die Bereitstellung einer Information in einer angemessenen Form für eine Person mit sensorischer Behinderung trägt die verpflichtete Person.

(2) Der Verpflichtete kann auf die Zahlung der Gebühr verzichten.

(3) Die Details zur Erstattung der Kosten für die Bereitstellung werden durch eine allgemeinverbindliche Rechtsverordnung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik festgelegt.

(4) Die Erstattungen stellen das Einkommen des Verpflichteten dar.

## **§ 21a**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Ordnungswidrigkeit wird von der Person begangen, die

- a) wissentlich falsche oder unvollständige Informationen ausstellt und bereitstellt,
- b) durch Erlass einer Entscheidung oder Anordnung oder durch eine andere Maßnahme das Recht auf Bereitstellung der Informationen verletzt,
- c) gegen eine andere Pflicht aus diesem Gesetz verstößt.

(2) Für die im Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße von bis zu 1 650 EUR und ein Verbot der Tätigkeit von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 darf nur auf Antrag des Betroffenen, seines gesetzlichen Vertreters oder Vormunds (nachstehend nur als „Antragsteller“ genannt) verhandelt werden. Der Antragsteller ist die Partei des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

(4) Im Antrag ist anzugeben, wer der Betroffene ist, wen der Antragsteller als Täter identifiziert hat und wann und wie die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz werden vom Bezirksamt behandelt.

(6) Für Ordnungswidrigkeiten und ihre Verhandlung gilt die allgemeine Verordnung zu Ordnungswidrigkeiten.<sup>27a)</sup>

### **Sonderbestimmungen über die Weiterverwendung von Informationen**

## **§ 21b**

(1) Weiterverwendung von Informationen ist die Verwendung der Information, die

- a) dem Verpflichteten gemäß Absatz 3 für gewerblichen oder nicht gewerblichen oder einen anderen als den ursprünglichen Zweck, für den die Information im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Verpflichteten erstellt wurde, zur Verfügung steht,
- b) dem Verpflichteten gemäß Absatz 5, für gewerblichen oder nicht gewerblichen oder einen anderen als den ursprünglichen Zweck, für den die Information im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erstellt wurde, zur Verfügung steht.

(2) Eine Information gemäß Absatz 1 sind sämtliche Inhalte oder Teile davon, insbesondere der Inhalt einer Aufzeichnung im Dokument, einer Aufzeichnung in elektronischer Form, einer Tonaufnahme, einer audiovisuellen Aufzeichnung oder eines audiovisuellen Werks in sämtlicher Form, das auf einem beliebigen Datenträger aufgezeichnet ist; ein Computerprogramm ist keine Information gemäß Absatz 1.

(3) Der Verpflichtete gemäß Absatz 1 Buchst. a) ist eine verpflichtete Person nach § 2 Abs. 1, eine juristische Person, die die Anforderungen gemäß Absatz 4 erfüllt, und Verbund juristischer Personen, dessen Mitglied mindestens einer der Verpflichteten gemäß Absatz 4 oder § 2 Abs. 1 ist.

(4) Eine juristische Person gemäß Absatz 3 ist eine Person, die zu einem besonderen Zweck gegründet oder errichtet wurde, um die im Allgemeininteresse liegenden Bedürfnisse zu befriedigen, die weder gewerblicher noch kommerzieller Art sind, und

a) die vollständig oder überwiegend am Haushalt des Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 beteiligt ist,

b) die der Kontrolle des Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 unterliegt<sup>27b)</sup> oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres satzungsmäßigen Organs, Leitungsorgans oder Aufsichtsorgans vom Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 ernannt oder gewählt wird.

(5) Ein Verpflichteter gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist eine juristische Person, auf die der Verpflichtete nach Absatz 3 direkten oder indirekten bestimmenden Einfluss hat und der die Tätigkeiten nach der Sonderregelung <sup>27ba)</sup> in den Bereichen Wasser, Energie und Wärmeenergie, Verkehr und Postdienste oder als Dienstleistungserbringer im Schienen- und Straßenpersonenverkehr nach der Sonderregelung,<sup>27bb)</sup> oder als Luftfahrtunternehmen bei der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistung nach der Sonderregelung,<sup>27bc)</sup> der als Reeder bei der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistung nach der Sonderregelung ausübt.<sup>27bd)</sup> Der bestimmende Einfluss nach dem vorstehenden Satz ist so zu verstehen, dass der Verpflichtete nach Absatz 3 unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit der Aktien oder eine Mehrheitsbeteiligung besitzt,

b) eine Mehrheit der Stimmrechte kontrolliert oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres satzungsmäßigen Organs, Leitungsorgans oder Aufsichtsorgans ernannt oder wählt.

(6) Für die Zwecke der Weiterverwendung von Informationen wird unter:

a) Anonymisierung die Umwandlung von Informationen in anonyme Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen, oder die Umwandlung personenbezogener Daten in anonyme Informationen, so dass der Betroffene nicht identifiziert werden kann, verstanden,

b) dynamischen Daten eine Information in elektronischer Form verstanden, die insbesondere aufgrund ihrer Veränderlichkeit oder raschen Veralterung häufigen Aktualisierungen oder Aktualisierungen in Echtzeit unterliegen; dynamische Daten sind in der Regel von Sensoren erzeugte Informationen,

c) Forschungsdaten die Information in elektronischer Form aus wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten, ausgenommen wissenschaftliche Veröffentlichungen, verstanden, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten erhoben oder erstellt wird und die als Beweis im Forschungsprozess verwendet wird oder in der Forschungsgemeinschaft allgemein anerkannt ist, soweit dies zur Bestätigung der Ermittlungen und Ergebnisse der Forschung erforderlich ist,

d) hochwertigem Datensatz die Informationen verstanden, deren Weiterverwendung mit wesentlichem Beitrag für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft verbunden ist, insbesondere weil sie für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuen, hochwertigen Arbeitsplätzen geeignet sind, sowie in Anbetracht der Zahl von Personen, die von diesen Mehrwertdiensten und Anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze profitieren können,

e) einem maschinenlesbaren Format ein Format eines elektronischen Dokuments in einer Datenstruktur verstanden, die es dem technischen oder Softwaremittel, die sie verarbeiten, ermöglicht, ihre Datenstruktur zu verstehen, konkrete Daten zu identifizieren und zu extrahieren und ihre Bedeutung zu verstehen,

f) einem formellen, offenen Standard ein Standard für die Nutzung von Dateien in informationstechnischen Systemen der öffentlichen Verwaltung verstanden,<sup>27be)</sup> dessen Beschreibung über das zentrale Metainformationssystem der öffentlichen Verwaltung veröffentlicht wird,<sup>27bf)</sup>

g) einer angemessenen Investitionsrendite der Prozentsatz der Gesamtgebühr verstanden, der über das zur Erstattung der förderfähigen Kosten erforderliche Maß hinausgeht und den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank um nicht mehr als fünf Prozentpunkte übersteigt,

h) einen Dritten eine natürliche oder juristische Person, die nicht die im Absatz 3 oder Absatz 5 genannte verpflichtete Person ist, welche über Informationen verfügt.

(7) Die Weiterverwendung von Informationen ist nicht der Austausch von Informationen zwischen den Verpflichteten gemäß Absatz 3 bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben und zwischen den Verpflichteten gemäß Absatz 3 und den Verpflichteten gemäß Absatz 5 bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Verpflichteten gemäß Absatz 3. Der vorstehende Satz gilt unbeschadet der Bestimmung § 21f Abs. 6.

(8) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 21a entsprechend für die Bereitstellung von Informationen zum Zwecke der Weiterverwendung.

### **§ 21c**

(1) Die Sonderbestimmungen über die Weiterverwendung von Informationen gelten nicht für die Information,

a) die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 11 Abs. 1 Buchst. c), bereitgestellt wird,

b) deren Erstellung nicht in den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Verpflichteten nach § 21b Abs. 3 fällt,

c) an der ein Dritter aufgrund der Sonderregelung<sup>23)</sup> das Recht des geistigen Eigentums besitzt; dies gilt nicht, wenn der Dritte seine Einwilligung erteilt hat,

d) über die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Rundfunks und Fernsehens erbringt, und über die die durch sie gegründeten juristischen Personen zwecks Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bereich der Ausstrahlung verfügt,<sup>27c)</sup>

e) über die eine Schule verfügt,<sup>27d)</sup> und im Falle von anderen Bildungseinrichtungen für Informationen, die keine Forschungsdaten sind,

f) über die eine Kultureinrichtung verfügt; dies gilt nicht für die Information, über die Museum,<sup>27f)</sup> Galerie,<sup>27f)</sup> Bibliothek einschließlich Hochschulbibliothek<sup>27ga)</sup> und Archiv,<sup>27h)</sup> die Verpflichtete sind, verfügt,

g) deren Bereitstellung die Sicherheit oder Verteidigung der Slowakischen Republik oder ihre außenpolitischen Interessen gefährden könnte,

h) die Notfallpläne, Evakuierungspläne und Dokumente zur Gewährleistung der Personen- und Objektsicherheit des Verpflichteten betrifft oder deren Bereitstellung die Sicherheit des Informationssystems des Verpflichteten gefährden könnte, insbesondere wenn es sich um Passwörter, Schwachstellen- und Risikoanalyse des Informationssystems während ihrer Dauer, Ergebnisse von Penetrationstests, Sicherheitseinstellungen des Informationssystems, Sicherheitspolitik<sup>27j)</sup> und

Dokumente zur Gewährleistung der von ihr vorgegebenen Informationssicherheit und um Sicherheitsprojekt handelt,<sup>27k)</sup>

i) deren Bereitstellung in Bezug auf definierte Stellen durch Sondervorschriften beschränkt ist,<sup>27ka)</sup> für deren Bereitstellung die Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen im Sinne der Sondervorschrift erforderlich ist,<sup>27kb)</sup> oder wenn es sich um Information handelt, über die der Verpflichtete nach der Sondervorschrift zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,<sup>27kc)</sup>

j) die ein Teil eines Dokuments ist, das ausschließlich Logos, Wappen und Insignien enthält,

k) die die sensiblen Informationen über kritische Infrastrukturen betrifft,<sup>27kd)</sup>

l) die der Person, die die Forschung und Entwicklung durchführt, oder der Person, die die Forschung und Entwicklung finanziert, einschließlich der Person, die die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis überführt, mit Ausnahme von Forschungsdaten, zur Verfügung steht.

(2) Sondervorschriften über Weiterverwendung von Informationen gelten nicht für die Nutzung von Informationen, die nach diesem Gesetz oder der Sondervorschrift<sup>27l)</sup> bereitgestellt werden, und für die Nutzung von Informationen, die aufgrund eines Antrags nach § 14 bereitgestellt werden.

(3) Sondervorschriften über die Weiterverwendung von Informationen gelten nicht für die Information, die dem Verpflichteten nach § 21b Abs. 5 zur Verfügung steht, und die

a) nicht im Rahmen der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen erstellt ist oder

b) sich auf eine Tätigkeit bezieht, die auf dem Markt gemäß Sonderverordnung unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.<sup>27laa)</sup>

(4) Unterliegt die Information einem Sonderrecht des Datenbankherstellers,<sup>27lab)</sup> darf der Verpflichtete nach § 21b Abs. 3 dieses Recht bei der Bereitstellung der Information zwecks Weiterverwendung nicht ausüben.

## **§ 21d**

(1) Der Verpflichtete hat die Informationen zwecks Weiterverwendung auf Grundlage eines Antrags zur Verfügung zu stellen. Die Informationen zwecks Weiterverwendung können vom Verpflichteten ohne Antrag bereitgestellt werden.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Informationen, an denen Museen, Galerien, Bibliotheken, Hochschulbibliotheken und Archive Rechte des geistigen Eigentums ausüben und über die sie gemäß Sondervorschrift<sup>27a)</sup> zugunsten anderer Personen verfügen können, sowie für Informationen, über die die Verpflichteten nach § 21b Abs. 5 verfügen. Museen, Galerien, Bibliotheken, Hochschulbibliotheken und Archive und die Verpflichteten nach § 21b Abs. 5 können jedoch Informationen gemäß dem vorstehenden Satz bereitstellen, worüber sie eine Mitteilung auf ihrer Website, sofern eine solche eingerichtet wurde, veröffentlichen werden, ansonsten gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Stellt der Verpflichtete die Informationen zum Zwecke ihrer Weiterverwendung bereit, so veröffentlicht er unverzüglich in strukturierter Form die Angaben zu den Websites und anderen Orten, auf denen die Angaben im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen insbesondere gemäß § 21e Abs. 6, § 21f Abs. 7 und 8 und § 21k Abs. 6 veröffentlicht werden, auf dem Portal, das vom Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der Slowakischen Republik (im Folgenden als „Ministerium für Investitionen“ genannt) für die Bereitstellung offener Daten bestimmt wurde.

## **§ 21e**

(1) Der Verpflichtete hat die Informationen allen Antragstellern unter denselben Bedingungen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen dem Verpflichteten und einem Dritten, die eine Beschränkung der Weiterverwendung von Informationen durch andere Antragsteller, einschließlich des ausschließlichen Zugangs zu weiterverwendeten Informationen (im Folgenden nur „Beschränkung der Weiterverwendung“), enthalten, sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Wiederverwendung erforderlich ist, um die Erbringung gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen zu gewährleisten. Der Verpflichtete hat mindestens alle drei Jahre die Gründe für die Beschränkung der Wiederverwendung gemäß dem vorstehenden Satz zu überprüfen und darüber ein schriftliches Protokoll unter Angabe von Gründen zu erstellen. Vereinbarungen, die die für die Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Dienstleistung erforderliche Beschränkung der Weiterverwendung enthalten, werden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten und fortlaufend während der Dauer, der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in elektronischer Form veröffentlicht.

(4) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt nicht, wenn die Beschränkung der Weiterverwendung die Digitalisierung von kulturellen Ressourcen betrifft, die durch

eine öffentlich-private Partnerschaft finanziert wird. Gewährt der Verpflichtete einen ausschließlichen Zugang für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren, so überprüft er die Gründe für die Beschränkung der Weiterverwendung im elften Jahr und anschließend alle sieben Jahre, wobei er über die Überprüfung ein schriftliches Protokoll unter Angabe von Gründen zu erstellen hat. Ein Dritter, der ausschließlichen Zugang zu den wiederverwendbaren Informationen hat, ist verpflichtet, dem Verpflichteten nach § 21b Abs. 3 eine Kopie des digitalisierten Kulturguts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die nach Ablauf der Ausschließlichkeit zur Wiederverwendung zugänglich wird.

(5) Vereinbarungen, die, ohne ausdrücklich einen ausschließlichen Zugang zu gewähren, zu einer Beschränkung der Weiterverwendung von Informationen durch andere Personen als Parteien dieser Vereinbarungen führen oder führen könnten, werden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten und fortlaufend während der Dauer, der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in elektronischer Form veröffentlicht. Der Verpflichtete hat die Wirkung der im vorstehenden Satz genannten Vereinbarungen mindestens einmal alle drei Jahre zu überprüfen und über die Überprüfung ein schriftliches Protokoll unter Angabe von Gründen zu erstellen.

(6) Der Verpflichtete veröffentlicht die Vereinbarungen nach den Absätzen 3 und 5 auf seiner Webseite, wenn diese eingerichtet ist, andernfalls veröffentlicht er sie nach § 6 Abs. 2. Die Pflicht zur Nichtbereitstellung von Bestimmungen der Vereinbarung, welche Informationen enthalten, die nach diesem Gesetz nicht bereitgestellt werden, einschließlich des Umfangs personenbezogener Daten eines Vertragspartners, der kein Verpflichteter gemäß § 5a Abs. 13 ist, gilt sinngemäß.

## **§ 21f**

(1) Der Verpflichtete kann die Weiterverwendung von Informationen ohne oder unter bestimmten Bedingungen gestatten. Stellt der Verpflichtete Informationen zwecks Weiterverwendung ohne Antrag nach § 21d Abs. 1 zweiter Satz bereit und legt er keine Bedingungen für die Weiterverwendung fest, so wird bezüglich der bereitgestellten Informationen, die durch Sondervorschrift geschützt sind,<sup>27(a)</sup> eine öffentliche Lizenz<sup>27ma)</sup> für alle zum Zeitpunkt ihrer Erteilung bekannten Arten der Verwendung in unbeschränktem Umfang und für die gesamte Dauer der Eigentumsrechte erteilt.

(2) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen enthalten

a) die Zugangsvoraussetzungen,

b) die Pflichten des Antragstellers bei Weiterverwendung der Informationen.



(3) Bei den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zugangsvoraussetzungen handelt es sich insbesondere um technische Anforderungen, deren Erfüllung erforderlich ist, um Bereitstellung der Weiterverwendung von Informationen sicherzustellen.

(4) Zu den Pflichten des Antragstellers bei Weiterverwendung von Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) gehören insbesondere die Pflicht zur Nennung des Verpflichteten, der die Informationen für die Zwecke der Weiterverwendung bereitgestellt hat, und die Beschränkung der Möglichkeit, den Inhalt der Informationen zu ändern. Unter Änderung des Inhalts von Informationen wird keine Korrektur von falschen oder veralteten Informationen, Verknüpfung von Informationen mit anderen Informationen oder Hinzufügen zusätzlicher Informationen, soweit die ursprüngliche Information markiert ist, verstanden.

(5) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen werden vom Verpflichteten so festgelegt, um mit den Standards der Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung im Einklang,<sup>27n)</sup> nicht diskriminieren zu sein und die Wiederverwendung von Informationen nur im erforderlichen Umfang zu beschränken.

(6) Der Verpflichtete gemäß § 21b Abs. 3, der die Information wiederholt für einen anderen geschäftlichen Zweck als die Erfüllung der Aufgaben dieses Verpflichteten verwendet, hat die gleichen Pflichten wie der Antragsteller, der die Informationen wiederholt für geschäftliche Zwecke verwendet.

(7) Der Verpflichtete veröffentlicht die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen auf seiner Webseite, sofern diese eingerichtet wurde, ansonsten gemäß § 6 Abs. 2.

(8) Wenn der Verpflichtete die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen aufhebt oder ändert, hat er dies auf seiner Website, wenn diese eingerichtet wurde, ansonsten gemäß § 6 Abs. 2 unverzüglich mitzuteilen.

(9) Unbeschadet der Bestimmung des § 21c Abs. 1 Buchst. c) werden die Forschungsdaten für die Zwecke der Wiederverwendung, für geschäftliche oder nicht geschäftliche Zwecke bereitgestellt, wenn sie aus Mitteln finanziert werden, die von juristischen Personen der öffentlichen Verwaltung<sup>7aa)</sup>, einschließlich nichtstaatlicher zweckgebundener Fonds, verwaltet werden, und wenn zugleich die Personen, die die Forschung und Entwicklung realisieren, oder Personen, die die Forschung und Entwicklung finanzieren, diese bereits über eine institutionelle Datenbank oder eine thematische Datenbank zur Verfügung gestellt haben.

## **§ 21g**

(1) Der Verpflichtete stellt die Informationen zum Zwecke ihrer Weiterverwendung in der Form und in der Weise, wie es seine technische Leistungsfähigkeit zulässt, vorzugsweise in elektronischer Form als offene Daten,<sup>27na)</sup> die eine automatisierte Verarbeitung ermöglichen,<sup>27nb)</sup> zusammen mit ihren Metadaten bereit.<sup>27nc)</sup> Formate und Metadaten müssen soweit wie möglich den formellen offenen Standards entsprechen.

(2) Der Verpflichtete ist nicht verpflichtet, die Informationen für die Zwecke der Weiterverwendung in der Struktur oder den Formaten<sup>27o)</sup> gemäß den vom Antragsteller angegebenen Kriterien zur Verfügung zu stellen, und ist nicht verpflichtet, eine spezifische technische Lösung für den Anschluss oder Verbindung des Antragstellers bereitzustellen, wenn die Anforderungen des Antragstellers über eine einfache Bearbeitung hinausgehen. Der Verpflichtete ist nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Informationen zwecks ihrer Weiterverwendung durch eine andere Person fortzusetzen.

(3) Der Verpflichtete hat die dynamischen Daten unmittelbar nach ihrer Erstellung über die Anwendungsprogrammierschnittstelle und gegebenenfalls durch ihren Massen-Download zum Zwecke der Weiterverwendung bereitzustellen.

(4) Würde die Bereitstellung dynamischer Daten gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten über eine einfache Bearbeitung hinausgehen, so hat der Verpflichtete die Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

(5) Der Verpflichtete stellt einen hochwertigen Datensatz im Sinne eines rechtlich verbindlichen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission zur Aufstellung einer Liste spezifischer hochwertiger Datensätze für die Zwecke der Weiterverwendung in einem maschinenlesbaren Format über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und gegebenenfalls über einen Massen-Download zur Verfügung.

## **§ 21h**

(1) Antragsteller, der den Zugang zu Informationen nach den Bestimmungen über Weiterverwendung von Informationen beantragt, hat zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 anzugeben, ob

a) erfordert, die Informationen gemäß Bestimmungen über Wiederverwendung von Informationen bereitzustellen,

b) er die Informationen für einen geschäftlichen Zweck oder für einen nicht geschäftlichen Zweck verwenden wird.

(2) Enthält der Antrag keine Daten nach Absatz 1, so verarbeitet der Verpflichtete diesen nach § 14.

## **§ 21i**

(1) Die Frist für die Bearbeitung des Antrags beträgt 20 Arbeitstage. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Verpflichtete diese Frist verlängern, jedoch höchstens um 20 Arbeitstage. Der Verpflichtete teilt dem Antragsteller die Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag der Antragstellung oder ab dem Tag der Behebung seiner Mängel mit. In der Mitteilung sind die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben.

(2) Hat der Verpflichtete Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen festgelegt, so prüft er anhand des Antrags, ob der Antragsteller diese Bedingungen erfüllt hat, und im Falle ihrer Erfüllung wird er die Informationen durch Entscheidung für die Zwecke der Weiterverwendung bereitstellen; andernfalls lehnt er den Antrag durch Entscheidung ab. Der Antrag wird durch die Entscheidung auch dann zurückgewiesen, wenn die beantragten Informationen nicht gemäß § 21c und 21d bereitgestellt werden; handelt es sich um Information gemäß § 21c Abs. 1 Buchst. c), wird der Verpflichtete dem Antragsteller in der Entscheidung mitteilen, wer Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums ist, soweit er dem Verpflichteten bekannt ist. Die Pflicht mitzuteilen, wer Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums ist, gilt nicht für Museen, Galerien, Bibliotheken, Hochschulbibliotheken und Archive.

(3) Hat der Verpflichtete keine Sondervoraussetzungen für die Weiterverwendung von Informationen festgelegt und stellt er die Informationen nach § 21d bereit,

a) wird er die Bedingungen für Weiterverwendung von Informationen durch Entscheidung innerhalb der Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Absatz 1 erster Satz festlegen und diese Bedingungen gleichzeitig gemäß § 21f Abs. 7 offenlegen oder

b) wird er die Informationen durch Entscheidung zur Wiederverwendung innerhalb derselben Frist bereitstellen.

(4) Findet das in Absatz 3 Buchstabe a) genannte Verfahren Anwendung, beginnt die Frist für die Bearbeitung des Antrags an dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller mitteilt, dass die Zugangsvoraussetzungen für die so festgelegten Bedingungen für die Weiterverwendung erfüllt wurden.

(5) Erfüllt der Antragsteller die Bedingungen für die Weiterverwendung der Informationen nicht mehr, so widerruft der Verpflichtete die Weiterverwendung der Informationen durch Entscheidung.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für

- a) den Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 5,
- b) die Bildungseinrichtung, die Person, die die Forschung und Entwicklung durchführt, und die Person, die die Forschung und Entwicklung finanziert, soweit es um die Bereitstellung der Forschungsdaten geht.

### **§ 21j**

(1) Gegen die Entscheidung des Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 3 kann Widerspruch eingelegt werden

- a) gemäß § 18 Abs. 3,
- b) über die Ablehnung des Antrags gemäß § 21i Abs. 2,
- c) über den Widerruf der Weiterverwendung von Informationen gemäß § 21i Abs. 5.

(2) Ein Widerspruch ist auch zulässig, wenn der Verpflichtete gemäß § 21b Abs. 3 die Informationen für die Zwecke ihrer Weiterverwendung bereitstellt und der Antragsteller der Ansicht ist, dass die gleichen Bedingungen gemäß § 21e Abs. 1 nicht eingehalten wurden oder die Höhe des Entgelts nicht nach § 21k bestimmt wurde.

### **§ 21k**

(1) Informationen sind unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen. Der Verpflichtete kann nur die Erstattung der Sachkosten im Zusammenhang mit der Erstellung einer Kopie der Information, mit der Bereitstellung und Verbreitung der Information sowie mit der Anonymisierung personenbezogener Daten und den Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verlangen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 zweiter Satz gilt nicht für

- a) einen hochwertigen Datensatz, ausgenommen die Information, welche  
1. dem Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 5 zur Verfügung steht, wenn es sich im Sinne des verbindlichen Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission zur Aufstellung einer Liste spezifischer hochwertiger Datensätze um Informationen handelt, deren unentgeltliche Bereitstellung zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führen kann,

2. einem Museum, einer Galerie, einer Bibliothek, einer Hochschulbibliothek und einem Archiv zur Verfügung steht,

b) Forschungsdaten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, es sei denn, Absatz 2 sieht etwas anderes vor und die Information wird bereitgestellt

a) vom Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 3, der die Einnahmen erzielt, um einen wesentlichen Teil seiner Kosten bei der Wahrnehmung seines öffentlichen Auftrags zu decken,

b) von einem Museum, einer Galerie, einer Bibliothek, einer Hochschulbibliothek und einem Archiv,

c) vom Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 5.

(4) Die Verpflichteten gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und c) haben die Höhe der Gesamtgebühr nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen, wobei die Gesamtgebühr für die Bereitstellung der Informationen für den betreffenden Abrechnungszeitraum die Kosten der Erhebung von Informationen, der Speicherung von Informationen, der Anfertigung einer Kopie der Informationen, der Bereitstellung und Verbreitung der Informationen, der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen darf; bei den Kosten kann auch eine angemessene Kapitalrendite berücksichtigt werden. Neben den im ersten Satz genannten Kosten können von den Verpflichteten nach Absatz 3 Buchstabe b) auch die mit der Auseinandersetzung von Rechten des geistigen Eigentums verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Die Kriterien des ersten Satzes werden vom Ministerium für Investitionen auf seiner Website veröffentlicht.

(5) Das Ministerium für Investitionen veröffentlicht auf dem Portal gemäß § 21d Abs. 3 eine Liste von Verpflichteten gemäß Absatz 3 Buchst. a). Für die Zwecke der Erstellung der im ersten Satz genannten Liste werden diese Verpflichteten dem Ministerium für Investitionen die erforderliche Unterstützung leisten.

(6) Die Verpflichteten veröffentlichen die Höhe der Gebühr und die Sachverhalte, die der Berechnung der Gebühr zugrunde lagen, nach Absatz 1 zweiter Satz auf ihrer Internetseite, wenn sie diese errichtet haben, ansonsten nach § 6 Abs. 2.

(7) Auf Verlangen des Antragstellers hat ihm der Verpflichtete die Sachverhalte, die der Berechnung der Gebühr zugrunde lagen, schriftlich mitzuteilen.

## **§ 211**

Für die Zwecke der Berichterstattung an die Organe der Europäischen Union übermitteln die Verpflichteten dem Ministerium für Investitionen auf dessen Ersuchen die erforderlichen Informationen über die Weiterverwendung von Informationen, insbesondere über die Verfügbarkeit von Informationen zur Weiterverwendung, die Bedingungen für ihre Bereitstellung und die eingelegten Rechtsbehelfe.

### **Gemeinsame, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für Verfahren im Sinne dieses Gesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz.<sup>28)</sup>

(2) Die Bereitstellung von Informationen aus staatlichen Archiven richtet sich nach der Sonderregelung.<sup>29)</sup>

(3) Die Bestimmungen der §§ 21b bis 21k gelten für den Zugang zu Informationen nur auf Grundlage eines Antrags gemäß § 21h.

## **§ 22a**

Mit diesem Gesetz werden die in der *Anlage* aufgeführten verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union übernommen.

## **§ 22b**

Die Veröffentlichungspflicht von Informationen gemäß § 5 Abs. 6 und Abs. 7 gilt für die Übertragung und den Übergang des Eigentums nach dem 2. Januar 2006 und für die nach dem 2. Januar 2006 eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Verfahrens. Die Bereitstellung von Informationen gemäß § 5 Abs. 6 und Abs. 7 gilt unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen auch für die Übertragung und den Übergang des Eigentums vor dem 2. Januar 2006 sowie für die nach dem 2. Januar 2006 eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Verfahrens.

## **§ 22c**

### **Übergangsbestimmung zu den ab 1. Januar 2011 wirksamen Regelungen**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für einen nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossenen veröffentlichungspflichtigen Vertrag, für eine nach dem 1. Januar 2011 getätigte Bestellung von Waren und Dienstleistungen und für eine nach dem 1. Januar 2011 zugestellte oder bezahlte Rechnung.

(2) Ein Gesundheitsversorgungsvertrag ist bis zum 31. Juli 2011 kein veröffentlichungspflichtiger Vertrag gemäß § 5a.<sup>30)</sup>

## **§ 22d**

### **Übergangsbestimmungen zu den ab 1. Dezember 2012 wirksamen Regelungen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für einen nach dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen veröffentlichungspflichtigen Vertrag, für eine nach dem 1. Januar 2012 getätigte Bestellung von Waren und Dienstleistungen und für eine nach dem 1. Januar 2012 zugestellte oder bezahlte Rechnung.

## **§ 22e**

### **Übergangsbestimmungen zu den ab 1. Dezember 2012 wirksamen Regelungen**

(1) Die Bestimmungen der bis zum 30. November 2012 bestehenden Vereinbarungen zwischen einem Verpflichteten und einer anderen Person, die eine Beschränkung der Weiterverwendung enthalten, werden am 1. Dezember 2012 unwirksam; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Beschränkung der Weiterverwendung gemäß § 21e Abs. 3 handelt. Die vor dem 1. Dezember 2012 zwischen einem Verpflichteten und einer anderen Person abgeschlossenen Vereinbarungen, die eine Beschränkung der Weiterverwendung gemäß § 21e Abs. 3 enthalten, wird der Verpflichtete auf seiner Webseite, wenn er eine eingerichtet hat, andernfalls gemäß § 6 Abs. 2, spätestens bis zum 31. Dezember 2012 veröffentlichen.

(2) Ein Verpflichteter darf die Weiterverwendung von Informationen nicht von Bedingungen abhängig machen, wenn es sich um Informationen oder Struktur von Informationen handelt, die vom Verpflichteten vor dem 1. Dezember 2012 öffentlich zugänglich oder veröffentlicht waren oder sind.

(3) Die Information, die nach diesem Gesetz oder einer Sonderregelung veröffentlicht wurde<sup>27)</sup> oder auf Grundlage eines Antrags gemäß § 14 vor dem 1. Dezember 2012 bereitgestellt wurde, kann für geschäftliche und nicht geschäftliche Zwecke verwendet werden.

## **§ 22f**

### **Übergangsbestimmung zu den ab 1. Januar 2016 wirksamen Regelungen**

Eine bis zum 1. Januar 2016 bestehende Vereinbarung zwischen einem Verpflichteten und einer anderen Person, die eine Beschränkung der Weiterverwendung enthält, tritt mit Ablauf des Zeitraums, für den sie geschlossen wurde, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 außer Kraft, dies gilt nicht, soweit es sich

um eine Beschränkung der Weiterverwendung gemäß § 21e Abs. 3 oder Abs. 4 in der ab dem 1. Januar 2016 wirksamen Fassung handelt.

### **§ 22g**

#### **Übergangsbestimmung zu den ab 1. August 2022 wirksamen Regelungen**

Eine bis zum 1. August 2022 bestehende Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten gemäß § 21b Abs. 5 und einem Dritten, die eine Beschränkung der Weiterverwendung enthält, tritt mit Ablauf des Zeitraums, für den sie geschlossen wurde, spätestens jedoch am 17. Juli 2049 außer Kraft; dies gilt nicht, soweit es sich um eine Beschränkung der Weiterverwendung gemäß § 21e Abs. 3 oder Abs. 4 in der ab 1. August 2022 wirksamen Fassung handelt.

### **§ 22h**

#### **Übergangsbestimmung zu den ab 1. Januar 2023 wirksamen Regelungen**

Die Bestimmung des § 5a Abs. 14 in der ab 1. August 2023 wirksamen Fassung gilt auch für die veröffentlichungspflichtige Verträge, die bis zum 31. Dezember 2022 veröffentlicht wurden.

### **§ 23**

#### **Aufhebungsbestimmung**

1. Das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 171/1998 Slg. über den Zugang zu Umweltinformationen wird aufgehoben.
2. Die Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 118/2011 Z. z., über den Wert der Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und der Rechnungen für Waren und Dienstleistungen, die nicht veröffentlicht werden, wird aufgehoben.

### **Art. II**

Das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 372/1990 Slg. über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Gesetzes Nr. 524/1990 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 295/1992 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 266/1992 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 511/1992 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 237/1993 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 42/1994 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 248/1994 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 249/1994 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 250/1994 Slg., des Gesetzes des



Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 202/1995 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 207/1995 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 265/1995 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 285/1995 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 160/1996 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 168/1996 Slg., des Gesetzes Nr. 143/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 319/1998 Slg. wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 wird § 42a eingefügt, der einschließlich der Überschrift wie folgt lautet:

### **„§ 42a**

#### ***Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Rechts auf Zugang zu Informationen***

(1) Eine Straftat wird auch von einer Person begangen, die wissentlich falsche oder unvollständige Informationen ausstellt und bereitstellt, die gegen eine durch Sonderregelung festgelegte Verpflichtung verstößt,<sup>3a)</sup> oder von einer Person, die durch Erlass einer Entscheidung oder Erlass einer Anordnung oder durch sonstige Handlung das Recht auf Bereitstellung von Informationen verletzt.

(2) Für die im Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße von bis zu 50 000 SKK und ein Verbot der Tätigkeit von bis zu zwei Jahren verhängt werden.“.

Die Fußnote zum Verweis 3a lautet:

*„3a) Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz).“.*

2. Im § 68 Abs. 1 werden nach den Worten „sowie Ordnungswidrigkeiten gemäß“ die Worte „§ 42a und“ eingefügt.

### **Art. III**

Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 145/1995 Slg. über Verwaltungsgebühren in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 123/1996 Slg., des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 224/1996 Slg., des Gesetzes Nr. 70/1997 Slg., des Gesetzes Nr. 1/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 232/1999 Slg. wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Buchst. e) lautet:

*„e) über den freien Zugang zu Informationen.“.*

## **Art. V**

Umweltschutzgesetz Nr. 17/1992 *Slg.* in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 127/1994 *Slg.* und des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 287/1994 *Slg.* wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 werden §§ 33a und 33b eingefügt, die einschließlich der Überschrift wie folgt lauten:

### **SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER UMWELTINFORMATIONEN**

#### **§ 33a**

##### **Veröffentlichung von Informationen über Umweltverschmutzung**

(1) Eine natürliche Person, die zur Ausübung einer Unternehmenstätigkeit berechtigt ist, oder eine juristische Person, die aufgrund der Sondervorschriften oder der auf deren Grundlage erlassenen Entscheidungen verpflichtet ist, die Menge einer bestimmten Art von den in die Luft oder in Gewässer freigesetzten Stoffen (Emissionen) zu messen oder sonstige Auswirkungen der von ihr betriebenen Anlagen auf die Umwelt zu überwachen, ist verpflichtet, die Ergebnisse dieser Messungen und Überwachung regelmäßig innerhalb von 10 Tagen nach Ende jedes Monats, in dem sie einer solchen Pflicht unterlag, und zusammenfassend innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Kalenderjahres in allgemeinverständlicher Form und an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle zu veröffentlichen.

(2) Aus den veröffentlichten Mess- und Überwachungsergebnissen muss hervorgehen, welche Umweltbelastung durch die Anlage verursacht wurde, und wie ist das Verhältnis der gemessenen Werte zu den gesetzlichen oder zulässigen Grenzwerten.

(3) Die Pflicht, die Öffentlichkeit unverzüglich zu unterrichten, gilt auch für eine zur Ausübung einer Unternehmenstätigkeit berechnigte natürliche Person oder eine juristische Person, die die Umwelt ernsthaft gefährdet oder geschädigt hat, insbesondere infolge eines betriebsbedingten Störfalls (Unfalls), Brands oder Verkehrsunfalls. Die Informationen müssen, soweit es bekannt ist, eine kurze Beschreibung des Unfallereignisses, der Unfallursachen, des Ausmaßes und des Umfangs der Schädigung oder Gefährdung der Umwelt bzw. ihrer einzelnen Bestandteile und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen umfassen. Form und Umfang der Unterrichtung der Öffentlichkeit müssen der Art, der Schwere und dem Ausmaß der Gefährdung oder Schädigung der Umwelt und den Möglichkeiten des Verpflichteten entsprechen.

(4) Mit der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 3 wird weder die Meldepflicht noch andere Pflichten gemäß Sondervorschriften berührt. <sup>2)</sup>

## **§ 33b**

### **Umweltzustandsbericht**

(1) Das Umweltministerium der Slowakischen Republik veröffentlicht für jedes Jahr einen Bericht über den Zustand der Umwelt in der Slowakischen Republik. Die zuständigen Zentralbehörden der Slowakischen Republik<sup>3)</sup> stellen ihm die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

(2) Der im Absatz 1 genannte Bericht wird vom Ministerium bis zum 15. Dezember des Folgejahres vorgelegt. Die zuständigen Zentralbehörden übermitteln ihm die Unterlagen bis zum 31. August des Folgejahres.

(3) Der im Absatz 1 genannte Bericht wird beim Umweltministerium der Slowakischen Republik, bei der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde sowie bei Kreis- und Bezirksämtern erhältlich sein.

2. Die Fußnoten zu den Verweisen 2 und 3 lauten wie folgt:

*„2) Zum Beispiel § 5 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 51/1988 Slg. über Bergbautätigkeit, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 499/1991 Slg., § 7 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 309/1991 Slg. in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 148/1994 Slg., § 8 in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 330/1996 Slg. über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, § 51 Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 315/1996 Slg. über den Straßenverkehr.*

*3) Das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 347/1990 Slg. über die Organisation der Ministerien und anderen Zentralbehörden der Staatsverwaltung der Slowakischen Republik in der jeweils geltenden Fassung.“*

## **Art. VI**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

**Rudolf Schuster v. r.**

**Jozef Migaš v. r.**

**Mikuláš Dzurinda v. r.**

